



## Bevölkerungsdienste und Migration

▷ Bevölkerungsamt

▶ Einwohneramt

### Antrag für Adresssperre

Nachname: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Strasse/Nr.: \_\_\_\_\_ PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Gemäss § 11 Abs. 3 des Gesetzes über Aufenthalt und Niederlassung (NAG) sowie § 28 Abs. 1 des Informations- und Datenschutzgesetzes (IDG) beantrage ich die Sperrung meiner obengenannten Wohnadresse im Einwohnerregister.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

**Die Kopie eines amtlichen Ausweises muss zwingend dem Antrag beigelegt werden.**

#### Wichtige Informationen

Gemäss § 28 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) kann die betroffene Person die Bekanntgabe ihrer Daten beim öffentlichen Organ schriftlich sperren lassen. Die Bekanntgabe ist jedoch trotz Sperrung zulässig, wenn:

- das öffentliche Organ zur Bekanntgabe gesetzlich verpflichtet ist (§ 28 Abs. 3 Bst. a IDG),
- die Bekanntgabe zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe zwingend notwendig ist (§ 28 Abs. 3 Bst. b IDG) oder
- die um Bekanntgabe ersuchende Person glaubhaft macht, dass die Personendaten zur Durchsetzung ihrer Rechtsansprüche erforderlich sind (§ 28 Abs. 3 Bst. c IDG).

Ansonsten hat die Adresssperre zur Folge, dass auch bei speziellen Nachfragen (z.B. Klassentreffen) keine Adressweitergabe erfolgt.

Sollten Sie zu einem späteren Zeitpunkt wieder eine Aufhebung der Adresssperre wünschen, so bitten wir Sie um entsprechende schriftliche Mitteilung.

---

#### Information betreffend Beschaffung von Personendaten

Mit dem vorliegenden Formular werden Personendaten erhoben, das heisst Daten, welche eine persönliche Identifizierung ermöglichen. Die von Ihnen mitgeteilten Daten werden ausschliesslich zur Aktivierung der Datensperre im Einwohnerregister verwendet. Gesetzliche Grundlage dieser Datenbearbeitung ist §§ 9 und 21 IDG sowie § 10, 11 NAG, § 28 IDG und § 14 IDV. Die Daten werden ausschliesslich folgenden Stellen bekannt gegeben: Soweit erforderlich Personen, die ein Gesuch um Adressbekanntgabe stellen sowie gegebenenfalls andere staatliche Stellen, soweit dies zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist. Sie haben gegenüber der verantwortlichen Stelle das Recht auf Zugang zu Ihren Personendaten, auf Berichtigung bzw. Vernichtung falscher Personendaten, die Beseitigung der Folgen des widerrechtlichen Bearbeitens von Personendaten, auf schriftliche Feststellung der Widerrechtlichkeit des Bearbeitens von Personendaten und können eine aufsichtsrechtliche Anzeige an die kantonale Datenschutzbeauftragte oder den kantonalen Datenschutzbeauftragten richten. Für die Datenbearbeitung verantwortlich ist das Einwohneramt Basel, Spiegelgasse 6, 4001 Basel, Tel.: 061 267 70 60.